

Hygienekonzept Stadtbücherei Kellinghusen

Grundlage für das Hygienekonzept ist die seitens der Büchereizentrale Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmte und am 14.12.2021 herausgegebene, mit dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein abgestimmte

Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (in Kraft ab 15. Dezember 2021)

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst

Zugänglichkeit des Gebäudes

- Ab Montag, 22. November 2021 muss für den Besuch der Stadtbücherei der Nachweis einer negativen Testung, Impfung oder Genesung (3-G-Regel) im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV erbracht werden
- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn
 - die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist
 - soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, wird dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft
 - ein Antigen-Schnelltest ist 24 Stunden gültig, ein PCR-Test 48 Stunden
 - für 16-18jährige (sofern nicht geimpft gilt auch der Nachweis der regelmäßigen Schultestung im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahmen: Vorlage eines ärztlichen Attests und Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
- Die Besucherzahl wird auf 8 Personen gleichzeitig begrenzt. Kleinkinder bis 6 Jahre in Begleitung eines Elternteils zählen nicht gegen das Besuchermaximum
- Die Aufenthaltsdauer von 15 Minuten soll möglichst nicht überschritten werden
- Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 m Mindestabstand
- Alle Sitz- und Arbeitsplätze im Publikumsbereich können wieder genutzt werden
- Die Rückgabe und das Abholen von Medien im Click & Collect-Modus ohne 3G-Kontrolle wird über eine Fensterausleihe realisiert

Sicherstellung der Hygiene

- Desinfektionsmittelständer am Eingang zur Bücherei
- Spuckschutzschilder über den Ausleihtresen
- Aushänge mit Hinweisen auf Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln
- Es wird mehrmals täglich gelüftet, bei gutem Wetter kontinuierlich
- Besucherströme werden geregelt
- Oberflächen werden regelmäßig gereinigt
- Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, wird der QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitgestellt
- Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Nutzer*innen oder Teilnehmer*innen ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen

Veranstaltungen allgemein

- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gilt die 2-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV. (Geimpfte und Genesene), außer Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, für Kinder bis zur Einschulung sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Die Verpflichtung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann

Veranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten

- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können durchgeführt werden. Ein Testnachweis erfolgt im Sinne von §10,3: der Zutritt ist für Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, erlaubt. Es besteht aber bei Klassenführungen wieder die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen